

15/13/1

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1908.

1014. Bau- und Niveaulinien. Mit Eingabe vom 15. März 1908 übermittelt der Gemeinderat Töss einen Bau- und Niveaulinienplan für die Nägelseestraße, sowie die abgeänderten Baulinien für die Freihofstraße nebst einem Attest des Bezirksrates Winterthur, worin derselbe bezeugt, daß gegen vorstehend erwähnte, im Amtsblatt Nr. 77 vom 24. September 1907 publizierte Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Unter Hinweis darauf, daß der Regierungsrat bereits unterm 18. März 1903 den für die Freihofstraße festgesetzten Bau- und Niveaulinien die Genehmigung erteilt habe, bemerkt der Gemeinderat, daß seinerzeit beabsichtigt worden sei, diese Straße eventuell später in der Richtung gegen die Bütziackerstraße weiter fortzusetzen. Infolge der Giebereineubau der Firma J. J. Rieter & Cie. sei ein solcher Straßenzug aber unmöglich geworden und übrigens auch kein Bedürfnis. Der Gemeinderat habe deshalb einem Gesuche der Landeigentümer an der Freihofstraße, die bestehenden Baulinien möchten abgeändert und auf einen Abstand von 14 m festgesetzt werden, von der Annahme ausgehend, daß Straßenbreite und Baulinienabstand für eine kaum 60 m lange Straße vollständig genügend seien, um so mehr, als sie nur einen sehr beschränkten Fuhrwerkverkehr aufweise, entsprochen.

Die Niveaulinien bleiben gegenüber dem Beschlusse vom 18. März 1903 unverändert.

Die Baudirektion berichtet:

Bei der Nägelseestraße fällt das zirka 460 m lange Teilstück zwischen Eisenbahnlinie Winterthur-Waldshut und der Zürcherstraße in Betracht. Der Gesamtbaulinienabstand beträgt 16 m, wovon 7 m auf die Straße, 5,0 m auf den östlichen und 4,0 m auf den westlichen Vorgartenstreifen entfallen. Auf zirka 260 m Länge fällt die östliche Baulinie in unmittelbare Nähe des Tössflusses und besitzt hier infolgedessen nur ideelle Bedeutung.

Gemäß dem Niveaulinienplan bewegen sich die wechselnden Gefälle und Steigungen innerhalb der Grenzen von 0,5 und 3,87 ‰.

Den Bau- und Niveaulinien von der zirka 65 m langen Freihofstraße zwischen Zürcherstraße und Zelglistraße ist mit Regierungsbeschluß Nr. 1844 vom 12. November 1903 die Genehmigung erteilt worden und nicht unterm 18. März 1903, wie der Gemeinderat Töss irrtümlicherweise angibt. Da es sich damals um die Fortsetzung bis zur Bütziackerstraße handelte, letztere aber bei 8 m Straßenbreite und 4,5 m breiten Vorgärten 17 m Baulinienabstand aufwies, wurden die gleichen Dimensionen auch für die Freihofstraße akzeptiert. Nachdem diese Weiterführung der Straße nicht mehr in Frage kommen kann und die Freihofstraße auch für die Zukunft den Charakter einer unbedeutenden Quartierstraße behalten wird, kann ein Baulinienabstand von 14 m als genügend betrachtet werden. Zur Erzielung einer Vorgartenbreite von je 3,5 m ist die Breite der Straße von 8 auf 7 m reduziert worden.

Wie der Gemeinderat bemerkt, soll die genehmigte Niveaulinie keine Abänderung erleiden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch Regierungsbeschluß Nr. 1844 vom 12. November 1903 genehmigten Baulinien für die Freihofstraße zwischen Zürcherstraße und Zelglistraße werden aufgehoben.

II. Den vom Gemeinderat Töss vorgelegten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Nägelseestraße zwischen Bahnlinie Winterthur-Waldshut und Zürcherstraße.

2. Freihofstraße zwischen Zürcherstraße und Zelgli-
straße (abgeänderte Baulinie).

III. Mitteilung an den Gemeinderat Töb unter Rück-
schluß des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die
Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 29. Mai 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. G. Huber